

2. Ziel und Gegenstand der Untersuchung

2.1. Erkenntnisziel

Die Klärung dieser Punkte, d.h. das vergleichende Erfassen, Begreifen und Bewerten des Arbeitsförderungsrechts als „Verantwortungsordnung“¹, ist das Ziel der vorliegenden Untersuchung. Sie wird geleitet von der folgenden Frage: Wie verteilt das Arbeitsförderungsrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Akteuren am Arbeitsmarkt (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, etc.) und dem Staat Verantwortung?

Da sich bisher keine juristische Untersuchung eingehend mit dem U.S. amerikanischen Arbeitsförderungsrecht auseinander gesetzt hat², Studien über das deutsche Arbeitsförderungsrecht jedoch zahlreich und (für den deutschen Leser allemal) gut zugänglich sind, wird der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung beim amerikanischen „Arbeitsförderungsrecht“ gesetzt – seiner historischen Herausbildung, seinem verfassungsrechtlichen Rahmen sowie seiner Systematisierung. Dies erklärt u.a. die volumenmäßigen Disparitäten der Länderberichte.

2.2. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser vergleichenden Untersuchung ist das Arbeitsförderungsrecht der Vergleichsländer. Während in der BRD der Begriff des Arbeitsförderungsrechts mit seiner systematisierenden Wirkung vorausgesetzt werden kann, ist der Begriff

1 Vgl. *Haverkates* Verständnis der Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, *ders.*, Verfassungslehre, 1992.

2 Es liegen vielmehr überblicksartige Systematisierungen des U.S. amerikanischen Rechts der sozialen Sicherheit (siehe *Doberschütz*, Die soziale Sicherung des amerikanischen Bürgers, 1966; *Eichenhofer*, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 123-209; 162-172 [Arbeitslosenversicherung]; *Graser*, Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt?, S. 137-171) sowie gesonderte sozialwissenschaftliche Darstellungen der U.S. amerikanischen Arbeitslosenversicherung (so etwa im Vergleich zwischen der EG und den U.S.A. *Volz*, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosigkeit in integrierten Wirtschaftsräumen, 1980) und einzelner bundesstaatlicher Sozialhilfeprogramme (am Beispiel der Reformen in Texas und Wisconsin *Wilke*, Sozialhilfe in den USA, 2002) vor. Siehe ferner die kritische, wenngleich begrenzte, vergleichende sozialwissenschaftliche Untersuchung von *Grell/Sambale/Eick*, PROKLA 2002, S. 557 ff. In den U.S.A. ist das Sozialrecht und die Arbeitsförderung kaum Gegenstand der Rechtswissenschaften; hauptsächlich beschäftigen sich Ökonomen mit dem System der Arbeitslosenversicherung, den Qualifizierungsprogrammen und der Sozialhilfe. Der Aufruf des Yale-Jura-Professors *Charles Reich* aus dem Jahre 1965 hatte nur begrenzte Wirkung: „The time has come for lawyers to take major interest in social welfare and for the welfare profession to concern itself with the rapidly growing relevance of law. Although welfare has always existed within a structure of law, until recently there has been little recognition or study of the basic legal issues underlying decisions affecting recipients of public assistance and other welfare beneficiaries. These issues will lie quiet no longer; they urgently demand our attention.“; *Reich*, Yale L.J. 1965, S. 1245.